

## ANHANG 11.B

### Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:** Sauren Nachhaltig Wachstum

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 529900XXMMXAHGLUK909

#### Ökologische und/oder soziale Merkmale

##### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Sauren ESG-Prozess stellt die Entscheidungs- und Investmentprozesse der Fondsmanager in den Mittelpunkt der Analyse. Diese werden danach bewertet, welche Bedeutung Nachhaltigkeitsaspekte beim Management des jeweiligen Fondsportfolios einnehmen. Fondsmanager werden dazu ermutigt, positive ökologische, soziale und ethische Rahmenbedingungen zu unterstützen oder auf eine Verbesserung hin zu wirken, ohne ihnen konkrete Instrumente oder Kriterien vorzuschreiben. Der Sauren ESG-Prozess hat insofern nicht die Funktion eines Qualitätssiegels. Das dahinterstehende Verfahren ist vielmehr ein Messverfahren und hat das Ziel zu analysieren, in welcher Intensität ESG-Aspekte bei dem jeweiligen Fonds berücksichtigt werden. Zusätzlich werden die Zielinvestments darauf hin untersucht, ob und wenn ja, wie in dem jeweiligen Zielfonds die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt werden.

Mit dem Sauren ESG-Scoring werden die qualitativen Erkenntnisse der Analysen in den Bereichen Umwelt (E), Soziales (S) und Unternehmensführung (G) in Werte übersetzt. Das Sauren ESG-Scoring umfasst eine Skala mit Werten von -4 bis +4. Je stärker der Entscheidungsprozess von Nachhaltigkeitsaspekten geprägt ist, desto höher ist in der Regel der Wert. Die Analyse und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist Teil des Bewertungsprozesses.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung, in welcher Intensität ESG-Aspekte bei dem jeweiligen Fonds berücksichtigt werden, wird der Sauren ESG-Score herangezogen. Alle Zielfonds durchlaufen vor einer Investitionsentscheidung den Sauren ESG-Scoring-Prozess. Ziel des Sauren ESG-Scorings ist es, aufzuzeigen, in welchem Umfang Nachhaltigkeitsaspekte hinsichtlich der einzelnen ESG-Themenbereiche beim Management des Zielfonds berücksichtigt werden. Für das Sauren ESG-Scoring werden dafür die Entscheidungs- und Investmentprozesse der Zielfondsmanager hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte analysiert und systematisch bewertet. Das Scoring wird für jeden Teilbereich (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) durchgeführt. Aus den drei Einzel-Scores des Sauren ESG-Scorings wird ein Gesamtwert ermittelt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens werden in nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert. Zielfonds werden als nachhaltige Investitionen klassifiziert, wenn sie – nach dem Ausweis des jeweils aktuellen Verkaufsprospektes – als Art. 9-Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden. Außerdem werden Art. 8-Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088, gewichtet mit ihrem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen berücksichtigt. Da der Mindestanteil berücksichtigt wird, könnte der tatsächliche Anteil an nachhaltigen Investitionen höher ausfallen.

Die investierten Zielfonds können selbst verschiedene Nachhaltigkeitsziele aus den Bereichen Ökologie, Soziales oder gute Unternehmensführung verfolgen oder auch eine breite Palette verschiedener Ziele aus diesen Bereichen gleichzeitig, daher trägt der Teilfonds zu einer Mischung aus ökologischen, sozialen und Unternehmensführung betreffenden Zielen bei.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die Einstufung der den Zielfonds zugrunde liegenden Investitionen als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 hat zur Folge, dass diese Investitionen das „Do-not-significant-harm“-Prinzip“ (DNSH) im Rahmen des Investitionsprozesses berücksichtigen und einhalten müssen und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Einstufung der den Zielfonds zugrunde liegenden Investitionen als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 hat zur Folge, dass diese Investitionen das „Do-not-significant-harm“-Prinzip“ (DNSH) im Rahmen des Investitionsprozesses berücksichtigen und einhalten müssen und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. In diesem Zusammenhang müssen auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die Principal Adverse Impacts – PAI) berücksichtigt werden.

Des Weiteren werden die PAIs im Rahmen des hauseigenen Sauren-ESG-Score berücksichtigt. Im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds wird durch den zuvor genannten Sauren ESG-Scoring Prozess eine Verringerung derjenigen Indikatoren angestrebt, die auf Produktebene für den Teilfonds ausgewählt wurden. Die Auswahl der für den Teilfonds berücksichtigten Indikatoren erfolgt aus der Gruppe von Indikatoren, die sich an dem Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren (für Unternehmen) orientiert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Einstufung der den Zielfonds zugrunde liegenden Investitionen als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 hat zur Folge, dass diese Investitionen das „Do-not-significant-harm“-Prinzip“ (DNSH) im Rahmen des Investitionsprozesses berücksichtigen und einhalten müssen und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. In diesem Zusammenhang müssen auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



#### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja, die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG als Fondsmanager berücksichtigt nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen für diesen Teilfonds. Der Fondsmanager integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen hauseigenen Sauren ESG-Scoring Prozess. Im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds wird durch den zuvor genannten Sauren ESG-Scoring Prozess eine Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren angestrebt, welche durch die Indikatoren benannt werden, die auf Produktebene für den Teilfonds ausgewählt wurden. Die Auswahl der für den Teilfonds berücksichtigten Indikatoren erfolgt aus der Gruppe von Indikatoren, die sich an dem Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren (für Unternehmen) orientiert. Über die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird im Zuge des Jahresberichtes informiert.

Nein,



#### **Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG verwendet zur Bewertung der Berücksichtigung von Umweltaspekten, soziale Aspekte bzw. den Grundsätzen einer nachhaltigen Unternehmensführung auf Zielfondsebene den hauseigenen Sauren ESG-Scoring Prozess. Alle Zielfonds werden vor einer Investitionsentscheidung diesen Prozess durchlaufen. Ziel des Sauren ESG-Scorings ist es, aufzuzeigen, in welchem Umfang Nachhaltigkeitsaspekte hinsichtlich der einzelnen ESG-Themenbereiche beim Management des Zielfonds berücksichtigt werden. Für das Sauren ESG-Scoring werden dafür die Entscheidungs- und Investmentprozesse der Zielfondsmanager hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte analysiert und systematisch bewertet. Das Scoring wird für jeden Teilbereich (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) durchgeführt. Aus den drei Einzel-Scores des Sauren ESG-Scorings wird ein Gesamtwert ermittelt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**  
Das Sauren ESG-Scoring umfasst eine Skala mit Werten von -4 bis +4. Je stärker der Entscheidungsprozess von Nachhaltigkeitsaspekten geprägt ist, desto höher ist in der Regel der Wert. Bei der Auswahl der Fonds werden ausschließlich solche Fonds gewählt, welche einen positiven Sauren-ESG-Gesamtscore haben. Bewertungsgrundlage für das Scoring ist u.a. ob und welche Ausschlüsse auf Zielfondsebene genutzt werden, welche ESG Analyseverfahren verwendet werden, ob aktiv Stimmrechte genutzt werden und inwieweit Engagement betrieben wird. Als Anforderung für den Teilfonds wird von den für eine Investition vorgesehenen Zielfonds eine verbindliche Positionierung zu bestimmten Nachhaltigkeitsthemen gefordert. Ziel ist es, die betroffenen Zielfonds dazu zu bewegen sich bei Investitionsentscheidungen mit Themen wie z.B. Waffenlieferungen, Tabakerzeugung, Herstellung und Vertrieb von Kohle zu beschäftigen und sich diesbezüglich verbindlich zu äußern. Zudem wird von den Zielfonds - sofern dies nicht über die Datenlage bereits ersichtlich ist - verlangt, sich u.a. mit den Themen Menschenrechte, Förderung der Umwelt, Zwangsarbeit und Kinderarbeit im Rahmen des UN Global Compact auseinander zu setzen und sich diesbezüglich und auch in Bezug auf die Berücksichtigung des Freedom House Index verbindlich zu äußern. Weiterhin spielt der Dialog und die Interaktion mit dem Management oder sogar aktives Engagement seitens der Zielfondsmanager mit dem Ziel der Veränderung auf Unternehmensebene eine maßgebliche Frage in der Bewertung des jeweiligen Zielfonds.

Eine Investition in einen Zielfonds, der einen unzureichenden Sauren-ESG Score aufweist, wird ausgeschlossen. Eine solche Investition bleibt dauerhaft ausgeschlossen und ist erst dann wieder möglich, wenn sich der ESG-Score des Fonds nachhaltig verbessert.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**  
Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**  
Die Bewertung der guten Unternehmensführung bildet einen der drei ESG-Themenbereiche im Sauren ESG-Score und fließt so in die ESG-Bewertung der Zielfonds ein. Als Investitionskriterium wird eine Aussage von den Zielfonds - sofern dies nicht über die Datenlage bereits ersichtlich ist - gefordert, sich u.a. mit den Themen Menschenrechte, Förderung der Umwelt, Zwangsarbeit und Kinderarbeit im Rahmen des UN Global Compact auseinander zu setzen und sich diesbezüglich verbindlich zu äußern. In diesem Zusammenhang wird von dem für eine Investition vorgesehenen Zielfonds eine Konformitätserklärung verlangt. Der jeweilige Zielfonds bestätigt u.a. mit der vorgenannten Erklärung, dass er nicht in Wirtschaftsunternehmen investiert, die bekanntermaßen schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact begangen haben.

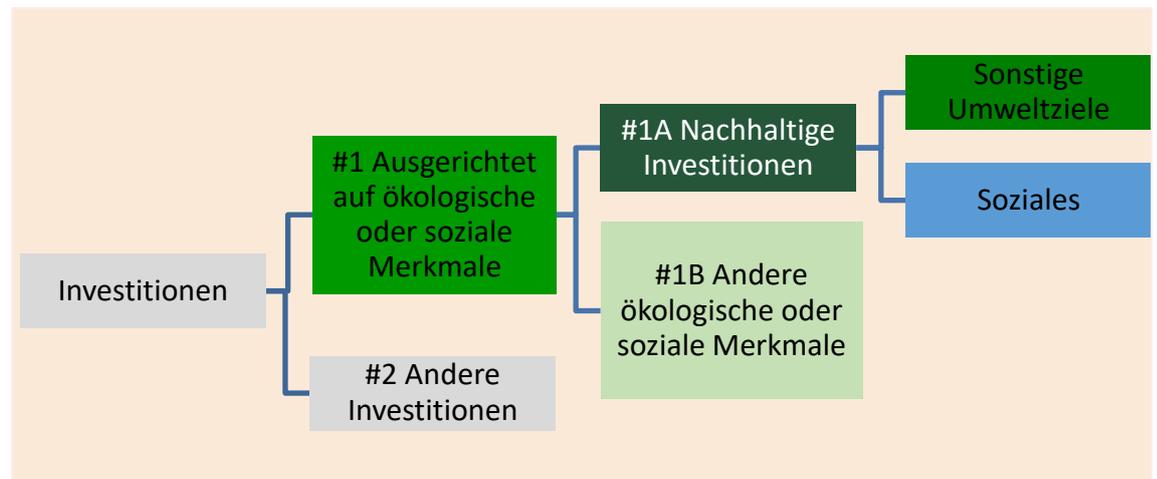


## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 51%.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 5%.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?  
Sofern Derivate im Portfolio vorhanden sind, werden diese nur zur Beimischung eingesetzt und sind kein wesentliches Element in der Portfoliomanagementstruktur zur Förderung von E-/S-Merkmalen.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

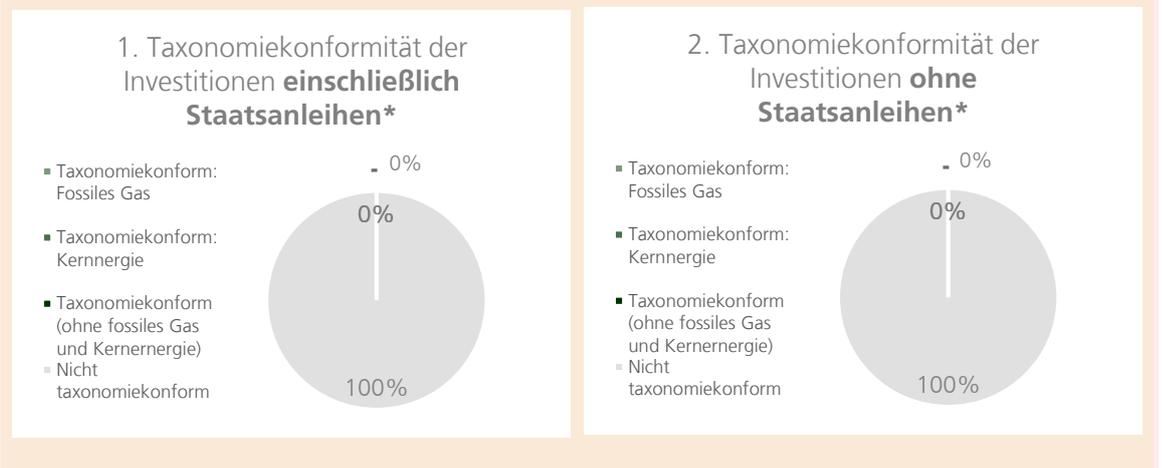
- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja

In fossiles Gas  In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%	Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0%	Taxonomiekonform: Kernenergie	0%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	100%	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	100%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?  
Übergangstätigkeiten: 0%  
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 1%



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 1%



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter "#2 Andere Investitionen" fallen unter anderem Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Für diese Investitionen wird kein Mindestschutz angewendet.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Ja,

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?  
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?  
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?  
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?  
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?  
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.sauren.de/de/dachfonds/nachhaltige-dachfonds/sauren-nachhaltig-wachstum/>

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html>